

Aktennotiz

	Ort:	Besprechungsdatum
	Schwerpunkt	
	Angemessener Sicherheitsabstand Erweiterung BGA Düste, 49406 Eydelstedt OT Donstorf	
Teilnehmer:	Herr Heitzhausen	D&H Biogas GmbH & Co. KG
	Herr Grunwald	
	Herr Heermann	Eiklenborg + Partner mbB
		JHE
Protokoll	Herr Heermann	

Nr.	Besprechungsergebnis	Wer?	Prio	Termin
1.	Das Grundstück für die geplante Anlagenerweiterung befindet sich westlich der Ortschaft „Donstorf“. Donstorf ist ein Ortsteil der Gemeinde 49406 Eydelstedt. Gegenüber der Aktennotiz vom 02.05.2024 hat sich der Anlagenstandort der Erweiterung geändert.			
2.	Die Erweiterung soll u.a. eine Biogasaufbereitung erhalten. Es wird geplant dort folgende Stoffe zu lagern: <ul style="list-style-type: none"> - Bio-LNG: 3 x 100 m³ - Verflüssigtes CO₂: 3 x 100 m³ - Verflüssigter Wasserstoff: 3 x 100 m³ - Verdichteter Wasserstoff: 3 x 100 m³ (700 bar) - Synthetischer Kraftstoff wie z.B. E-Methanol, E-Diesel, E-Keroin: 3 x 100 m³ 			
3.	<u>Frage:</u>			

Prio 1 = hohe Priorität; Prio 2 = subjektive Bearbeitung, ggf. zeitrelevant für Projekt; Prio 3 = ohne Zeitrelevanz

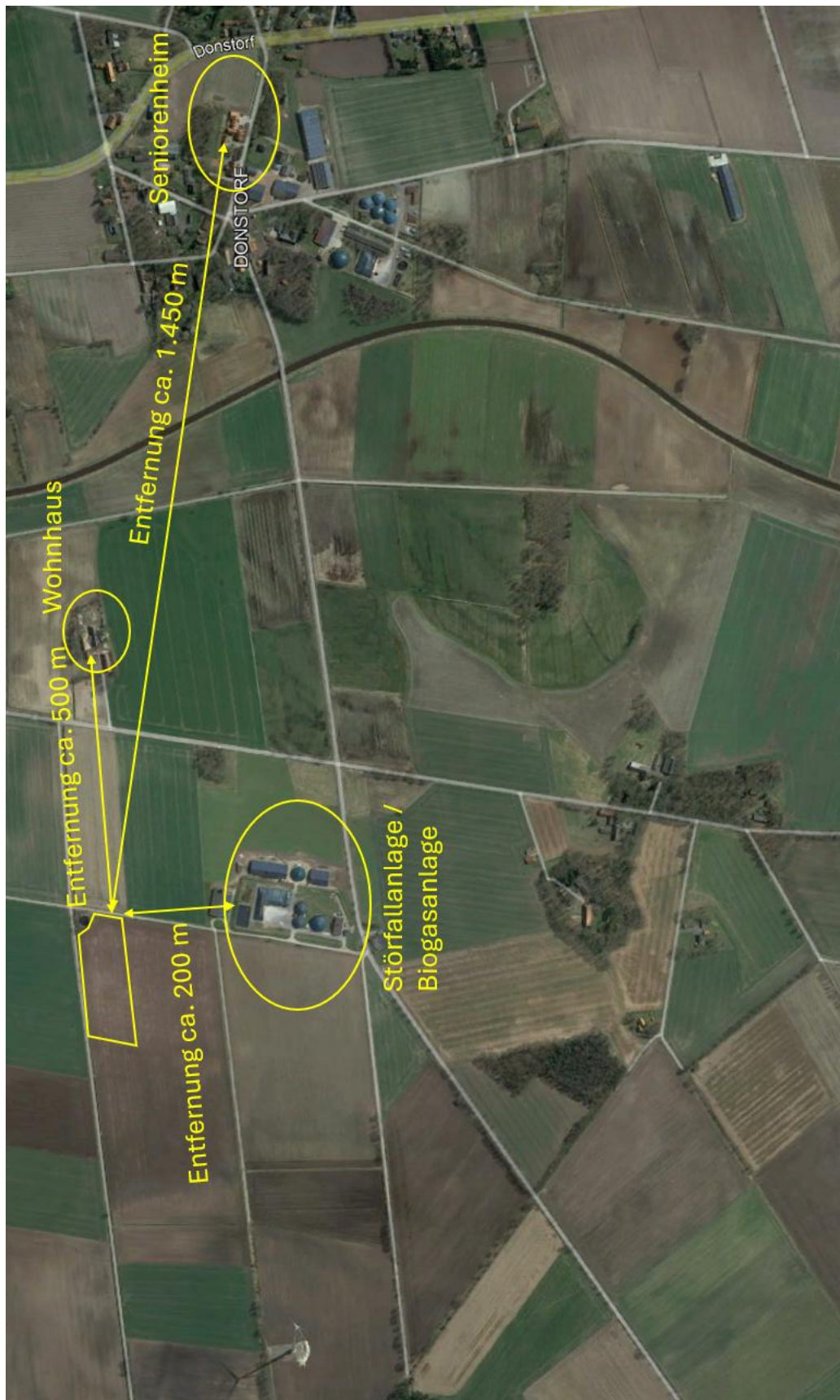
	Stellen diese Stoffe vor dem Hintergrund des Explosionsschutzes ein Problem dar?			
4.	<p><u>Antwort:</u></p> <p>Bei den genannten Stoffen handelt es sich bis auf CO₂ um entzündbare Stoffe. Insbesondere verflüssigtes Bio-Methan („Bio-LNG“) und verflüssigter Wasserstoff können bei einer Freisetzung große Schwergas-Wolken bilden. Die Zündenergie von Wasserstoff ist sehr gering (IIC), so dass in jedem Fall von einer Zündung auszugehen ist.</p> <p>Insofern ja, es ist zum Genehmigungsantrag ein Explosionsschutzkonzept zu erstellen, welches vor Inbetriebnahme in ein Explosionsschutzdokument überführt wird.</p> <p>Aufgrund der „Füllstellen“ für flüssiges LNG und flüssigen Wasserstoff wird zusätzlich eine Erlaubnis im Sinne des §18 BetrSichV notwendig sein (Zeitaufwand!). Dieser Erlaubnis geht ein unabhängig von dem BImSchG-Genehmigungsantrag, sog. Erlaubnisantrag voraus. Dieser muss von einer ZÜS – mangelfrei – geprüft werden.</p>			
5.	<p>Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die grundsätzliche (BImSchG-) Genehmigungsfähigkeit. Diese wird durch die aus dem KAS-18 und ggf. der TA-Luft resultierenden notwendigen Abstände abgeleitet.</p> <p>Es gibt den sog. „Achtungsabstand“ ohne Detailkenntnisse und den „angemessenen Sicherheitsabstand“ mit Detailkenntnissen. Der Achtungsabstand ist sehr konservativ und insofern <u>größer</u> als der angemessene Sicherheitsabstand.</p>			
6.	<p>Szenario 1:</p> <p>Bei einem Austritt von Methanol ist zudem mit den toxischen Eigenschaften von Methanol zu rechnen. Methanol hat einen Achtungsabstand im Sinne des KAS-18 von 200 m durch die luftgetragene Ausbreitung akut toxischer Dämpfe.</p>			
7.	<p>Szenario 2:</p> <p>Bei einem Brand der flüssigen, entzündbaren Stoffe (synthetischer Kraftstoff) ist mit einem</p>			

Prio 1 = hohe Priorität; Prio 2 = subjektive Bearbeitung, ggf. zeitrelevant für Projekt; Prio 3 = ohne Zeitrelevanz

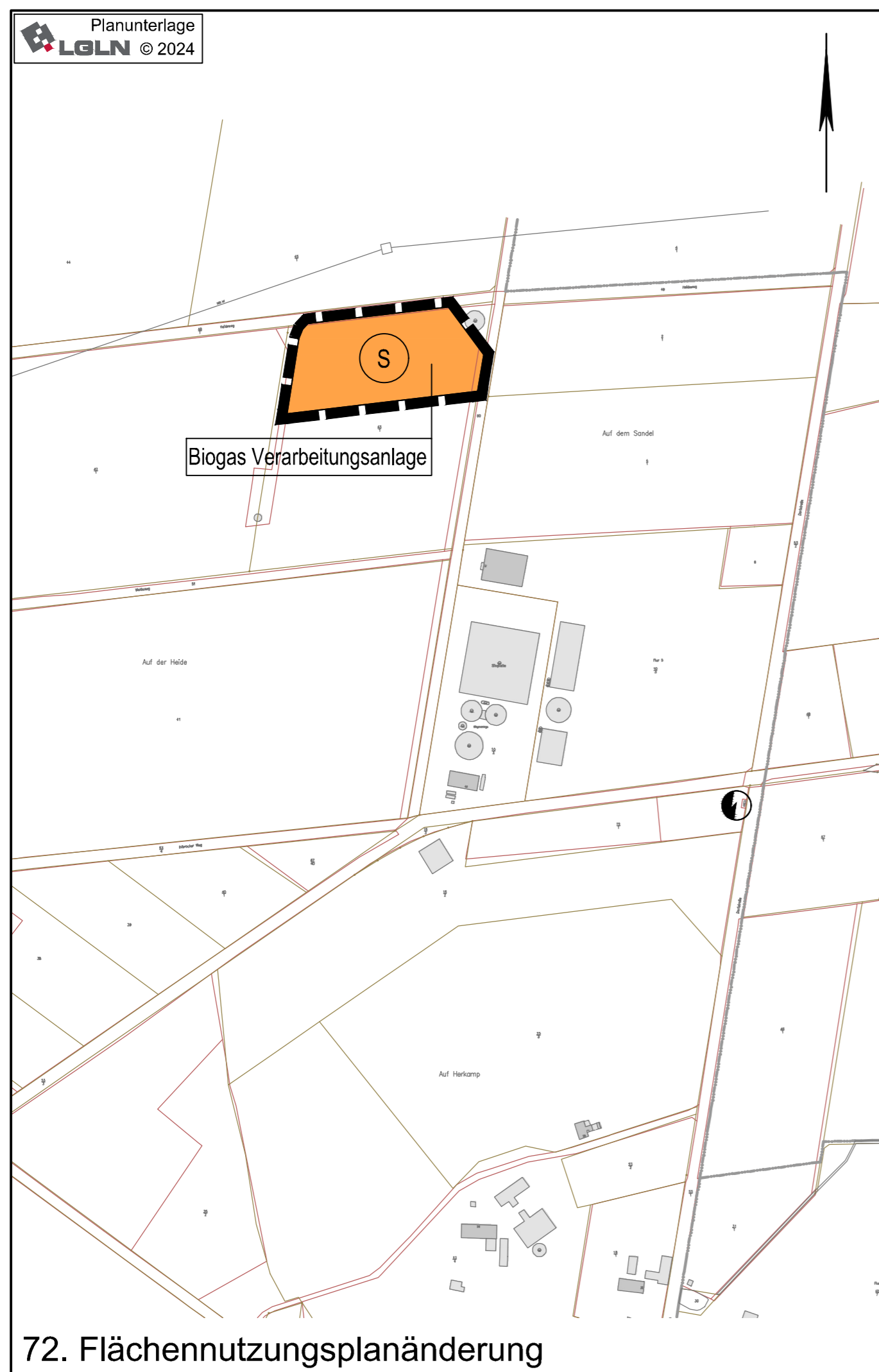
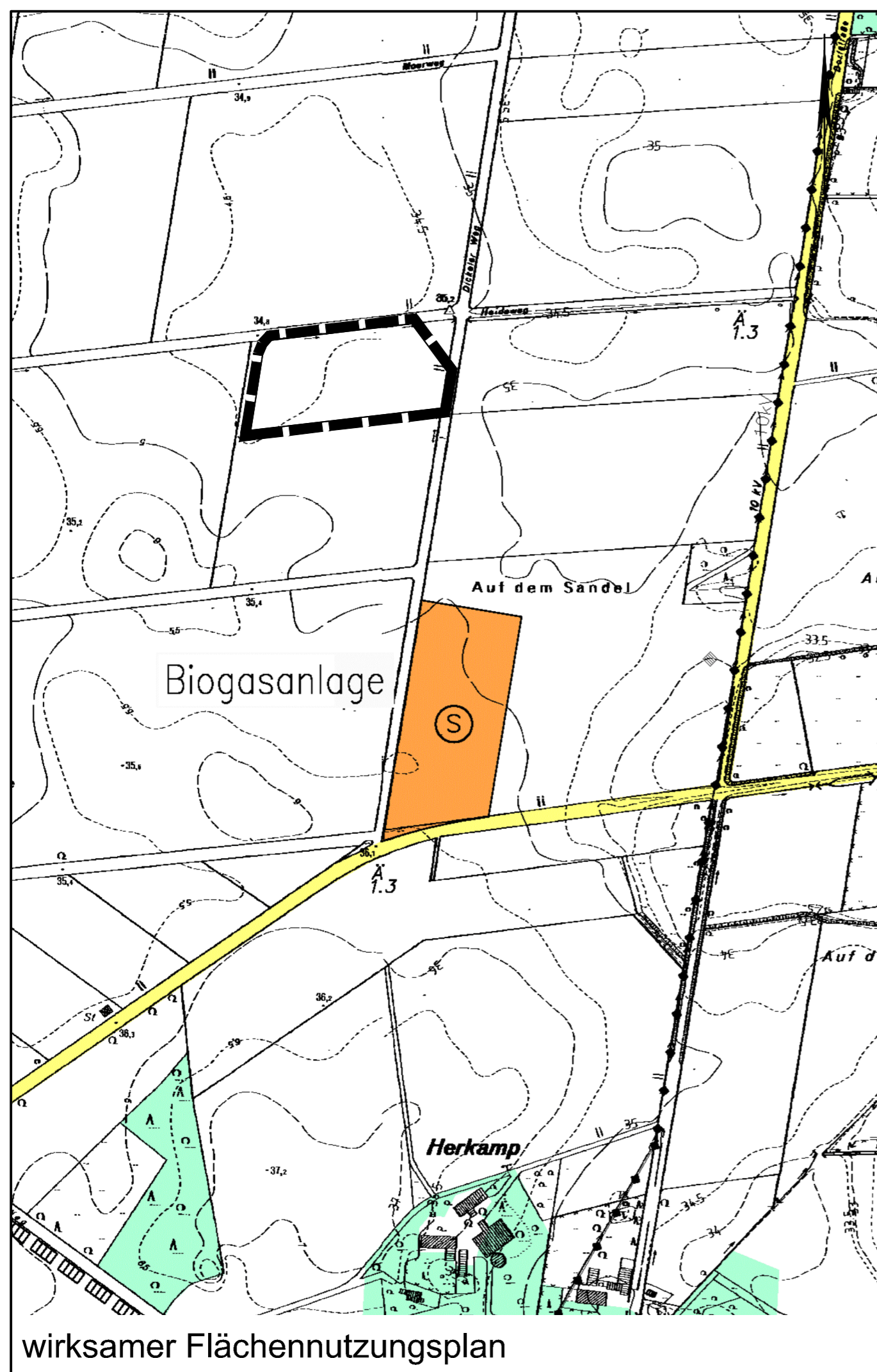
	Achtungsabstand im Sinne des KAS-18 von 200 m durch einen Lachenbrand zu rechnen.			
8.	<p>Szenario 4:</p> <p>Bei einer Freisetzung von gasförmigen Wasserstoff und hohem Druck ist der KAS-63 anzuwenden.</p> <p>Hieraus resultiert ein angemessener Sicherheitsabstand (Leck 490 mm², 700 bar) von maximal 170 m.</p>			
9.	<p>Szenario 4:</p> <p>Bei einer Freisetzung von flüssigen Bio-LNG bzw. flüssigem Wasserstoff laufen verschiedene Teilschritte ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austritt der Flüssigkeit, - Bildung einer Lache, - Verdunstung und Bildung einer entzündbaren Schwergaswolke und - Ggf. Zündung der Schwergaswolke <p>Die resultierenden Wirkungen auf Schutzobjekte sind der Explosionsdruck und die Wärmestrahlung.</p> <p>Tendenziell sollte die Dichte des Wasserstoffs deutlich schneller in der Schwergaswolke abnehmen, so dass das LNG-Szenario das abdeckende sein sollte.</p> <p>Die weiteren denkbaren Szenarien wie Poolfire, Jetfire usw. wirken erfahrungsgemäß nicht so weit.</p> <p>Es sind hier Wirkweiten bei der Zündung einer Schwergaswolke zwischen 150 und 250 m zu erwarten.</p>			
10.	Aufgrund der Entfernung von 220-250 m zwischen Betriebsbereichsgrenze und dem nächstgelegenen Wohnhaus ist eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit gemäß §50 BImSchG/ KAS-18 bei entsprechender Platzierung gegeben.			
11.	<p><u>Frage:</u></p> <p>Kann skizziert bzw. eingeordnet werden, welche Mengen</p> <ul style="list-style-type: none"> - flüssiger Wasserstoff bzw. - Wasserstoff (gasförmig, 700 bar) 			

Prio 1 = hohe Priorität; Prio 2 = subjektive Bearbeitung, ggf. zeitrelevant für Projekt; Prio 3 = ohne Zeitrelevanz

	auf dem Gelände gelagert werden können, ohne dass eine Gefahr gem. KAS-18 o.ä. Regelwerk für das naheliegende Einzelhaus besteht?			
12.	Der KAS-18 ist ein Leitfaden für die Bauleitplanung und insofern sehr formal. Es werden bestimmte Leckgrößen und Freisetzungsdauern bestimmt. Diese sind signifikant für eine Wirkungsentfernung. Insofern spielt für den KAS-18 nicht die „größte zusammenhängende Masse“ (GZM) eine Rolle.			
13.	Die GZM spielt insbesondere für die Betrachtung von Domino-Effekten eine Rolle. Ein Domino-Effekt unterstellt bei einem Störfall, dass in einem nahegelegenen Betriebsbereich ebenfalls ein Störfall ausgelöst wird. In diesem Zusammenhang ist die Firmierung der Erweiterung zu beachten. Aus meinem Rechtsverständnis wird die Behörde bei unterschiedlichen Firmen (Biogaserzeugung und Erweiterung) – jeder ein „Betriebsbereich“ im Sinne der 12. BImSchV – eine Untersuchung des Domino-Effekts anordnen. Aus den o.g. Erläuterungen löst – insbesondere bei Freisetzung der GZM – ein Störfall im Betriebsbereich der Erweiterung einen Störfall (Zerstörung der Gasdächer) in der Biogaserzeugungsanlage aus.			
14.	<u>Frage:</u> Würden 300 m ³ Bio-LNG eine Gefahr darstellen?			
15.	s. 13			
Verteiler: Teilnehmer				
Gez. J. Heermann, Eiklenborg + Partner mbB				



Prio 1 = hohe Priorität; Prio 2 = subjektive Bearbeitung, ggf. zeitrelevant für Projekt; Prio 3 = ohne Zeitrelevanz



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">S</div>	Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)
<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; margin: 0 auto;"></div>	Sonstige Planzeichen
<div style="border-top: 2px dashed black; width: 20px; margin: 0 auto;"></div>	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Genehmigung

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den
 Landkreis Diepholz
 -Der Landrat-
 im Auftrage

 (Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Barnsdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barnsdorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt Nr. ... des Landkreises Diepholz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Barnsdorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Barnsdorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Präambel und Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnsdorf diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Barnsdorf, den (Siegel)

 Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Barnsdorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Barnsdorf, den

 Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Veröffentlichung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Barnsdorf hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.barnsdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Barnsdorf, den

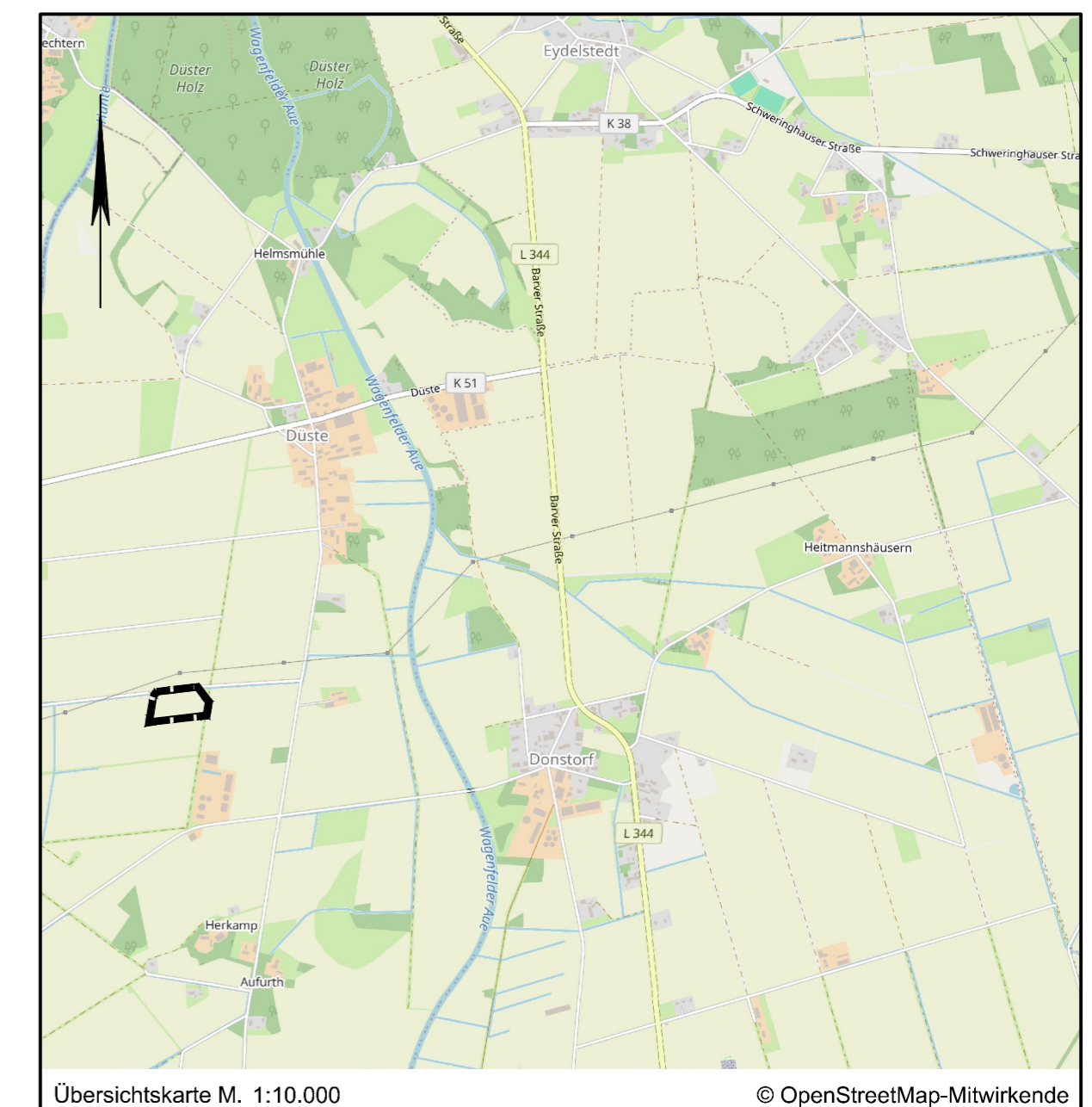
 Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Barnsdorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Barnsdorf, den

 Samtgemeindebürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

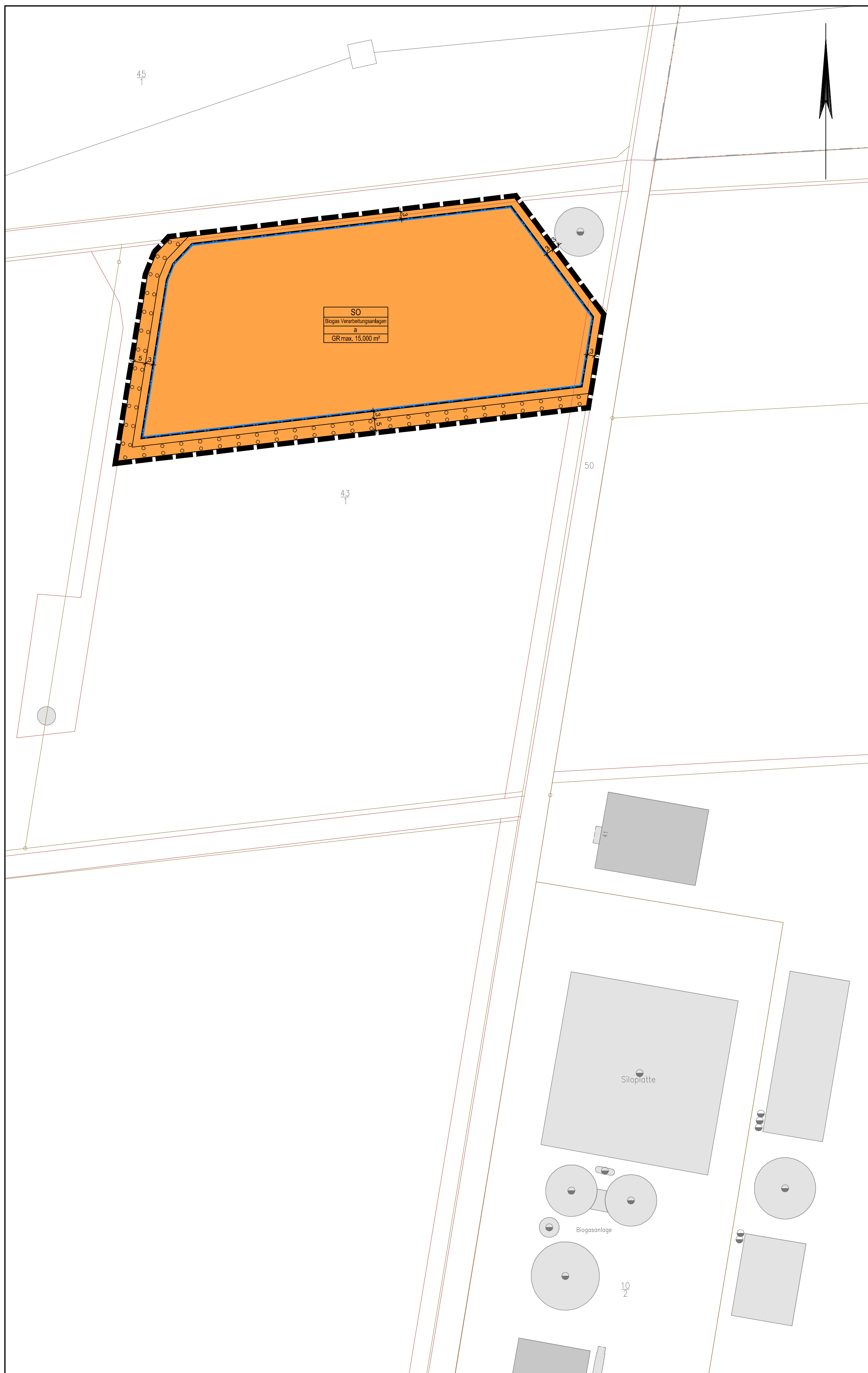
Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen
		bearbeitet	05.2025 Gr
		gezeichnet	05.2025 Hd
		geprüft	
Wallenhorst, 26.05.2025		freigegeben	

Pfad: H:\EYDELST1222388\PLAENE\BPN_fnp-72aen_03.dwg(FNP)

Samtgemeinde Barnsdorf
Flächennutzungsplan
72. Änderung

Vorentwurf Maßstab 1:5.000

Plotdatum: 26.05.2025 Speicherdatum: 26.05.2025



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerklärung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
- SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO): Biogas Verarbeitungsanlagen
- Maß der baulichen Nutzung
- GR maximale Grundfläche (§ 19 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- a abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Planunterlage

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Flurstücksnummer
- zukünftige Flurstücksgrenze aus dem Flurbereinigungsverfahren "Düste"
- Hauptgebäude mit Hausnummern
- öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Gebäudehöhen**
Die maximale Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante des anstehenden Geländes bis zur oberen Kante des Daches wird auf 12,0m festgesetzt, für bauliche Anlagen wie Schornsteine, Kühltürme, Siloanlagen, Speichertanks, Antennenträger u.a. sind ausnahmsweise Überschreitungen auf bis zu max. 23,0m zulässig.
- § 2 Nutzungsregelungen**
Im Sondergebiet - Biogas Verarbeitungsanlagen - sind zulässig:
- Anlagen zur Behandlung/ Verarbeitung und Weiterverwertung von Biogasprodukten/ Rohbiogas (CO₂-Abscheidung, CO₂-Verflüssigung mit Speichertanks, Bio-LNG Anlagen mit Speichertanks),
- Anlagen zur Elektrolyse (Umwandlung von erneuerbarem Strom zu Wasserstoff (H₂)),
- Anlagen zur Weiterverarbeitung von den Zwischenprodukten (CH₄, CO₂, H₂):
- Anlagen zur Herstellung von synthetischem Erdgas (SNG),
- Anlagen zur Herstellung von synthetischer Kraftstoffe (eFuels),
- Anlagen zur Verflüssigung von Wasserstoff mit Speichertanks,
- Anlagen zur Verdichtung von Wasserstoff,
- Anlagen zur Nutzung bzw. zur Aufbereitung und Einspeisung des Biogases/ Biomethan (BHKW, Verdichterstationen)
- § 3 Bepflanzungsregelungen**
Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern usw. sind gemäß den Bestimmungen der jeweils erteilten Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb dieser Biogas Verarbeitungsanlagen zu bepflanzen bzw. die vorhandenen Bepflanzungen sind zu erhalten oder ggf. zu ersetzen.
- § 4 Maßnahmen für den Artenschutz**
Die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden / Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen. Sollen diese Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

TEXTLICHE HINWEISE

1. Unabhängig von dieser Bauleitplanung gelten für die Errichtung und den Betrieb dieser Biogas Verarbeitungsanlagen diverse Genehmigungen nach BauGB und BImSchG. Diese Genehmigungen gelten entsprechend weithin. Auf die Ausführungen in der Begründung zu diesem Bauleitplan wird verwiesen.
2. Hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der Biogas Verarbeitungsanlagen, einschließlich der ggf. erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen worden.
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
4. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt diesen Bebauungsplan Nr. 16 "Biogas Verarbeitungsanlagen Düste", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Eydelstedt, den (SIEGEL) Der Bürgermeister
.....
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Eydelstedt, den Der Bürgermeister
.....
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Düste, Flur 5
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (GB.-Nr.: 240708). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den

Dipl.-Ing. B. Lambers & F.-J. Ostendorf
Öffentlich best. Vermessungsingenieure
Tel.: 05442/9862-0, Fax: 05442/986250
Email: info@lo-ing.de
Aldorfer Straße 1, 49406 Barnstorf

Veröffentlichung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.barnstorf.de sowie über das Landesportal <https://wpp.niedersachsen.de> zugänglich.

Eydelstedt, den Der Bürgermeister
.....
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Eydelstedt, den Der Bürgermeister
.....
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 16 "Biogas Verarbeitungsanlagen Düste" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. ... des Landkreises Diepholz ortsüblich bekannt gemacht worden.

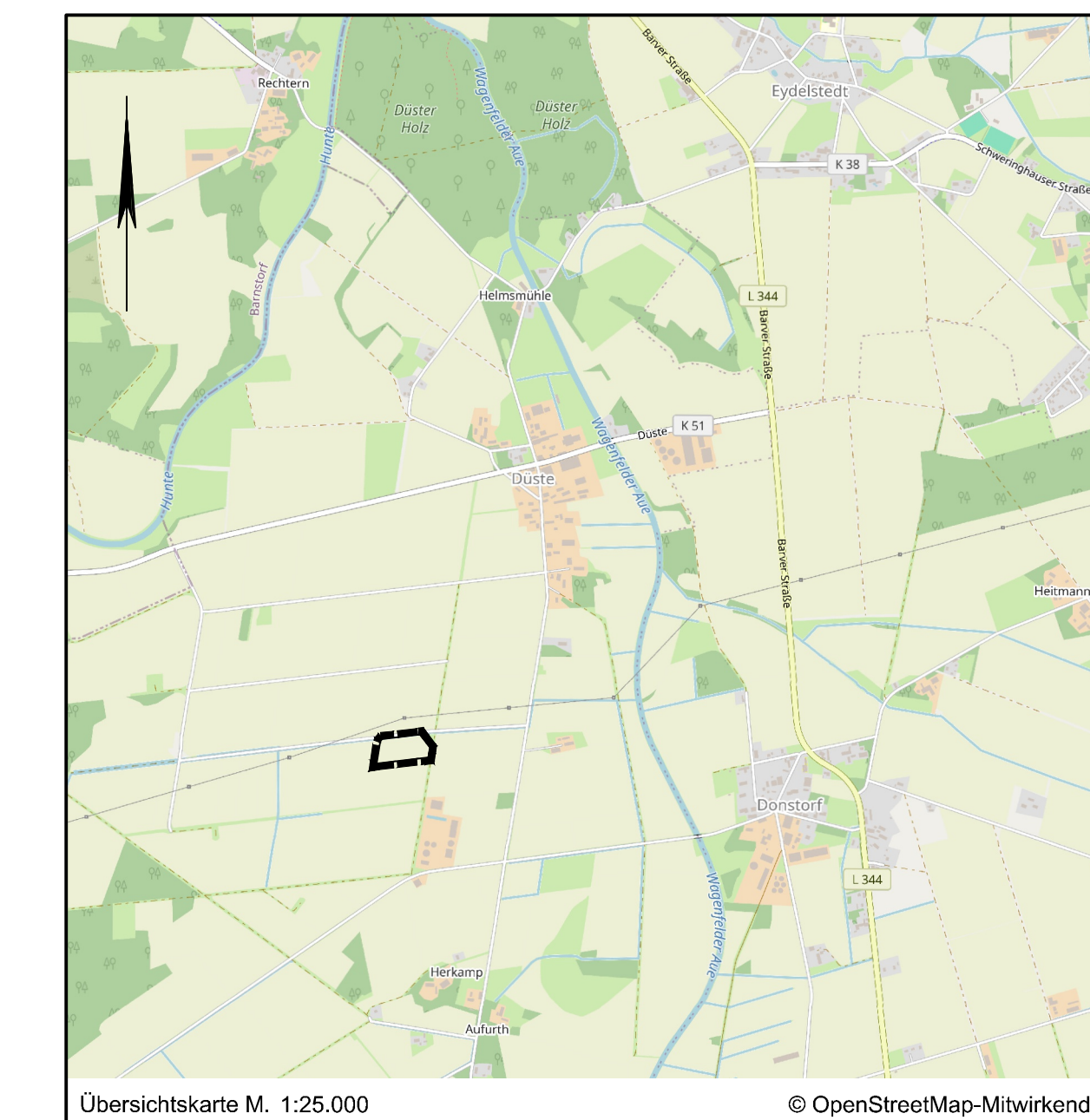
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Eydelstedt, den Der Bürgermeister
.....
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Eydelstedt, den Der Bürgermeister
.....
Gemeindedirektor



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Mönch-Culm-Str. 44 • 49134 Wallrodt Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-18	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	05.2025	Gr
	gezeichnet	05.2025	Hd
	geprüft		
Wallenhorst, 26.05.2025	freigegeben		

Plat: H:\EYDELST\222388\PLAENE\BP\bp_bplan-16_03.dwg(B-Plan)

Gemeinde Eydelstedt
Bebauungsplan Nr. 16
"Biogas Verarbeitungsanlagen Düste"

Vorentwurf Maßstab 1:1.000

Fotodatum: 26.05.2025 Speicherdatum: 26.05.2025